

Rundschreiben 9/2023 (VA) - Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung gemäß VAG

Bonn, den 01.12.2023

Dieses Rundschreiben gibt Erläuterungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an Personen, die als Mitglied der Geschäftsleitung eines Unternehmens bestellt werden sollen und den damit verbundenen Anzeigepflichten auf der Grundlage des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG).

Inhaltsübersicht

I.	Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen.....	5
1.	Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten	5
2.	Anzeigepflichtiger Personenkreis.....	6
a.	Unterscheidung der Mandate als Mitglied der Geschäftsleitung nach dem VAG	7
b.	Absicht einer erstmaligen Bestellung	7
c.	Absicht einer wiederholten Bestellung bei demselben Unternehmen.....	7
d.	Absicht einer Bestellung bei einem weiteren Unternehmen.....	8
e.	Absicht einer Neubestellung im Zuge von Umwandlungen	8
f.	Begriff der Absicht.....	8
3.	Anzeigepflicht bei Absicht der Bestellung.....	9
a.	Ausführungen zu der fachlichen Eignung in der Anzeige.....	9
b.	Erforderliche Unterlagen.....	10
c.	Unterlagen im Einzelnen.....	10
(1)	Lebenslauf.....	10
(2)	Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“	11
(3)	„Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland.....	13
(a)	Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen	13
(b)	Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen	15
(4)	Auszug aus dem Gewerbezentralregister	15
(5)	Ggf. Fortbildungsnachweise	16

4.	Anzeigepflicht bei Ausscheiden.....	17
5.	Ressortverteilung in der Geschäftsleitung.....	17
II.	Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung.....	17
1.	Fachliche Eignung.....	18
a.	Berücksichtigung von Berufserfahrung aus anderen Tätigkeiten.....	19
b.	Theoretische Kenntnisse.....	19
c.	Praktische Kenntnisse.....	19
d.	Leitungserfahrung mit Regelvermutung des VAG.....	19
e.	Kenntnisse über das (Partielle) Interne Modell.....	20
2.	Zuverlässigkeit.....	20
3.	Interessenkonflikte.....	21
4.	Zeitliche Verfügbarkeit.....	22
5.	Vorübergehende Abwesenheit wegen Mutterschutzes, Elternzeit, Pflege von Angehörigen oder Krankheit.....	22
6.	Aufsichtliche Maßnahmen.....	24
7.	Besondere Beachtung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes.....	24
III.	Mehrfachmandate.....	24
1.	Zu berücksichtigende Mandate.....	24
2.	Gleichzeitige Beachtung der Mandatsbeschränkungen aus anderen Gesetzen.....	25
3.	Einzelheiten zur Genehmigung.....	25
4.	Kriterien zur Ermessensausübung.....	26
5.	Mandate als Hauptbevollmächtigter.....	28
IV.	Schriftliche interne Leitlinien.....	29

- 1 Dieses Rundschreiben gibt Erläuterungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an Personen, die als Mitglied der Geschäftsleitung eines Unternehmens bestellt werden sollen und den damit verbundenen Anzeigepflichten auf der Grundlage des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) vom 01.04.2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist.
- 2 Das Rundschreiben richtet sich an alle der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach dem VAG unterstehenden
 - Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 VAG),
 - Pensionsfonds (§ 236 VAG),
 - Versicherungs-Holdinggesellschaften (§ 7 Nr. 31 VAG),
 - Unternehmen im Sinne des § 293 Abs. 4 VAG,
 - Versicherungs-Zweckgesellschaften (§ 168 Abs. 1 Satz 1 VAG) und
 - Gemischte Finanzholding-Gesellschaften (§ 7 Nr. 10 VAG)
 - Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (§ 67 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. § 67 Abs. 4 VAG)
(je ein Unternehmen)nach Maßgabe der folgenden Ausführungen.
- 3 Für kleine Versicherungsunternehmen (§ 211 VAG), Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (§§ 232, 236 VAG) und Sterbekassen (§ 218 VAG) sind hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation von Mitgliedern der Geschäftsleitung die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden. Die spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Geschäftsmodells werden berücksichtigt.
- 4 Für alle anderen Unternehmen sind neben den Bestimmungen des VAG auch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/35](#) (DVO) und die [EIOPA-Leitlinien zum Governance-System \(EIOPA-BoS-14/253 DE\)](#) einschließlich des [Technischen Anhangs](#) zu beachten.
- 5 Für übergeordnete Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats ist die Verweisung aus § 25 Abs. 1 Satz 2 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) maßgeblich.
- 6 Das VAG stellt umfangreiche Anforderungen an die Qualifikation eines Mitglieds der Geschäftsleitung. Die hohe Bedeutung dieser Anforderungen zeigt sich daran, dass die Bundesanstalt die Erlaubnis zum Betreiben von Versicherungsgeschäften nur dann erteilt, wenn die Mitglieder der Geschäftsleitung die fachlichen und persönlichen Anforderungen des Gesetzes erfüllen und die Bundesanstalt die Erlaubnis wieder entziehen kann, wenn diese Anforderungen nicht mehr erfüllt sind.
- 7 Bei den einschlägigen normativen Regelungen und den darauf basierenden Inhalten des Rundschreibens sind zahlreiche Besonderheiten auf verschiedenen Ebenen von Bedeutung. Es sind unterschiedliche Rechtsgebiete auf nationaler Ebene wie Aufsichtsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Mitbestimmungsrecht aber auch europäische Vorschriften gleichzeitig im Blick zu halten, die sich teilweise berühren, interferieren oder sich modifizieren. Daraus können Spannungsfelder entstehen, die nicht immer einer allgemeinen und umfassenden Lösung zugänglich sind und eine Einzelfallbetrachtung erforderlich machen.
- 8 Das Rundschreiben soll bei der Berücksichtigung der vielfältigen Aspekte zugleich lesbar sein und einen maßvollen Umfang haben. Daher sind - wenn auch in den einzelnen Abschnitten nicht immer ausdrücklich erwähnt - die jeweiligen Besonderheiten, wie sie beispielsweise bei kleineren Vereinen (§ 210 VAG), Sterbekassen (§ 218 VAG), Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (§§ 232, 236 VAG) und kleinen Versicherungsunternehmen (§ 211 VAG) gelten, zu beachten.

- 9 Dieses Rundschreiben ersetzt die bislang als Merkblatt formulierte Veröffentlichung vom 06.12.2018.
- 10 Hinsichtlich der Erwartungen der Bundesanstalt an die Ausgestaltung wesentlicher Bereiche der Geschäftsorganisation wird auf die folgenden Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation (MaGo) in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen, derzeit:
- [Rundschreiben 2/2017 \(VA\) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen \(MaGo\)](#) inkl. der auf der verlinkten Internetseite veröffentlichten dazugehörigen FAQ
 - [Rundschreiben 01/2020 \(VA\) - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen nach § 211 VAG \(MaGo für kleine VU\)](#)
 - [Rundschreiben 08/2020 \(VA\) - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(MaGo für EbAV\)](#)
- (Zum Anwendungsbereich der jeweiligen MaGo siehe jeweils dort unter Abschnitt 2 „Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen“)

Hinweis zu thematisch verwandten Veröffentlichungen der Bundesanstalt auf der Grundlage anderer Aufsichtsgesetze

Bei thematisch verwandten Veröffentlichungen der Bundesanstalt auf der Grundlage von Aufsichtsgesetzen anderer Finanzsektoren (z.B. Kreditwesengesetz) ist zu beachten, dass auch bei inhaltlichen Ähnlichkeiten die Besonderheiten des jeweiligen Aufsichtsbereichs zu beachten sind. Dies beruht insbesondere auf

- teils inhaltlich unterschiedlichen europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen,
- auch infolgedessen anderen Leitlinien der jeweils zuständigen europäischen Aufsichtsbehörde sowie
- unterschiedlichen institutionellen Aufsichtsstrukturen und damit einhergehenden Verwaltungsabläufen. So sind im Gegensatz zur Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht im Bereich der Aufsicht über Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute neben der Bundesanstalt sowohl die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank als auch die Prüfungsverbände in unterschiedlicher Form beteiligt.

Hinweis zum Datenschutz: Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung der Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten im Rahmen von Beststellungsabsichtsanzeigen sind auf der Internetseite der Bundesanstalt www.bafin.de in der Rubrik [Die BaFin/Datenschutz/Informationen zur Datenverarbeitung](#) zu finden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

- hinsichtlich der Anzeige der vorgesehenen Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung finden Sie [hier](#) und
- hinsichtlich der Anzeige der vorgesehenen Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung von Schadenabwicklungsunternehmen [hier](#)

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten

- 11 Die nach dem VAG zu erstattende Anzeige und die beizufügenden Unterlagen sind durch das Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichen.
- 12 Ohne entsprechende gegenteilige Mitteilung geht die Bundesanstalt davon aus, dass seitens des Unternehmens die vorgesehenen Schritte nach den relevanten gesetzlichen und unternehmensinternen Vorgaben durchgeführt wurden und dass nach Kenntnis der Vertretungsberechtigten des Unternehmens die als Mitglied der Geschäftsleitung vorgesehene Person ihrerseits alles Notwendige (wie bspw. die Beantragung eines Behördenführungszeugnisses und eines Gewerbezentralregisterauszuges) veranlasst hat.
- 13 Für eine eindeutige Zuordnung einer Anzeige und der erforderlichen Unterlagen sind als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name des Unternehmens anzugeben.
- 14 Die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen sind – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Ausnahmen – in deutscher Sprache einzureichen. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Ausnahmen – zusätzlich zum fremdsprachigen Ausgangsdokument einer Übersetzung. Unter Umständen ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten bzw. beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung erforderlich. Das zuständige Fachreferat der Bundesanstalt kann – nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.
- 15 Die Anzeige der Beststellungsabsicht eines Mitglieds der Geschäftsleitung ist **unverzüglich** zu erstatten; darunter versteht die Bundesanstalt einen Zeitraum von **zwei Wochen** ab der Absicht der Bestellung (s.u. I.2.f.).
- 16 Der Lebenslauf und das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ und ggf. Nachweise über Fortbildung(en) sollen zusammen mit der Absichtsanzeige bei der Bundesanstalt eingereicht werden. Das Behördenführungszeugnis und der Gewerbezentralregisterauszug sind spätestens zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige zu beantragen. Sofern der Gewerbezentralregisterauszug schon vorliegt, ist auch er mit der Absichtsanzeige einzureichen. Das Behördenführungszeugnis wird direkt vom Bundesamt für Justiz (BfJ) an die Bundesanstalt geschickt.
- 17 Die Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige **nicht älter als drei Monate** sein. Dies entspricht auch der Regelung in Art. 43 Abs. 3 der Richtlinie 2009/138/EG vom 25.11.2009. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum der jeweiligen Unterlage.
- 18 Wenn bei der Bundesanstalt eine Unterlage derselben Person aus einem vorhergehenden Anzeigeverfahren vorliegt und zwischenzeitlich weder eine Änderung eingetreten ist noch andere oder weitere Gesichtspunkte für das aktuelle Verfahren relevant geworden sind, kann die Unterlage innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ausstellungsdatum für weitere Absichtsanzeigen oder Anträge auf Genehmigung von Mehrfachmandaten herangezogen werden.
- 19 Sofern aufgrund eines Wohnsitzes im Ausland zuverlässigkeitsrelevante amtliche Dokumente in einem früheren Anzeigeverfahren bei der Bundesanstalt eingereicht wurden, müssen sie bei späteren Anzeigen dann nicht mehr erneut bei der Bundesanstalt eingereicht werden, wenn der Wohnsitz im Ausland nicht

BaFin-Registernummer:

Die Registernummer ist eine vierstellige Zahl, die die Bundesanstalt jedem Unternehmen für interne Ordnungszwecke zuordnet. Sie ist in der [BaFin-Unternehmensdatenbank](#) als „ID“ aufgeführt.

mehr besteht und die bisher eingereichten Unterlagen ein Ausstellungsdatum ausweisen, das nach Beendigung des ausländischen Wohnsitzes liegt.

- 20 Beispiel zur Veranschaulichung: Person X mit deutscher Staatsangehörigkeit hatte von 2012 bis 2016 seinen Wohnsitz im Ausland, ab 2017 dann ausschließlich im Inland. Im Jahr 2019 erfolgte vom Unternehmen die erstmalige Anzeige der beabsichtigten Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung. Dabei wurden – neben dem Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und dem Gewerbezentralregisterauszug – auch die „entsprechenden Unterlagen“ aus dem Ausland eingereicht. Im Jahr 2024 erfolgt unternehmensseitig die Anzeige der beabsichtigten wiederholten Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung. Nicht erneut einzureichen sind die „entsprechenden Unterlagen“ aus dem Ausland, da es sich insoweit um einen abgeschlossenen Zeitraum in der Vergangenheit handelt, für den bereits „entsprechende Unterlagen“ eingereicht wurden. Erneut einzureichen sind demgegenüber das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und der Gewerbezentralregisterauszug, da die bisher eingereichten Unterlagen älter als zwölf Monate sind.
- 21 Die Bundesanstalt kann weitere oder aktualisierte Unterlagen und Auskünfte anfordern, soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint.
- 22 Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen werden nicht von der Bundesanstalt übernommen.

2. Anzeigepflichtiger Personenkreis

- 23 Die Absicht der Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist durch das Unternehmen abzugeben.
- 24 Mitglieder der Geschäftsleitung im Sinne des VAG sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Unternehmens berufen sind. Im Bereich des VAG sind neben den Mitgliedern der Geschäftsleitung, zu denen auch Mitglieder der Geschäftsleitung von Schadenabwicklungsunternehmen (§ 164 Abs. 3 VAG) zählen, (i) sog. Stellvertreter von Mitgliedern der Geschäftsleitung, (ii) Hauptbevollmächtigte der Niederlassungen inländischer Unternehmen in anderen Mitglieds- oder Vertragsstaaten, (iii) Vertreter für die Schadenregulierung, (iv) Hauptbevollmächtigte von Unternehmen aus Drittstaaten und (v) Hauptbevollmächtigte von Unternehmen aus anderen Mitglieds- oder Vertragsstaaten, die nicht den Versicherungs-Richtlinien unterliegen, ebenfalls von diesem Rundschreiben erfasst (im Folgenden auch: Mitglieder der Geschäftsleitung). Auch Personen, die die Abwicklung (§ 265 AktG; § 204 VAG) oder Liquidation (§ 210 Abs. 2 VAG i.V.m. § 48 BGB) besorgen, sind unter dem Begriff Mitglied der Geschäftsleitung zu verstehen.
- 25 Hinsichtlich der sog. Stellvertreter von Mitgliedern der Geschäftsleitung ist zur Klarstellung des in § 94 AktG verwendeten Begriffs „Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern“ darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um vollwertige Vorstandsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten handelt. Diese dauernd amtierenden Vorstandsmitglieder sind von den zeitweiligen „Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitgliedern“ gemäß § 105 Abs. 2 AktG zu unterscheiden.
- 26 Bei Unternehmen in der Rechtsform der SE mit einem monistischen System i.S.d. §§ 20 ff. des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) sind die geschäftsführenden Direktoren i.S.d. § 40 SEAG aufsichtsrechtlich als Mitglied der Geschäftsleitung einzuordnen.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 und 2, § 47 Nr. 1 auch i.V.m. § 58 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 2, § 68 Abs. 2 Satz 2, auch i.V.m. § 65 Abs. 2, § 164 Abs. 3, § 168 Abs. 2, § 212 Abs. 3 Nr. 7, § 224 Abs. 2 S. 4 Nr. 9, § 232 Abs. 1, auch i.V.m. § 237 Abs. 1 S. 1, § 293 Abs. 1 Satz 1 VAG

27 Soweit ein öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen kein Organ mit der Bezeichnung „Vorstand“ besitzt, tritt gemäß § 33 Abs. 2 VAG an die Stelle des Vorstands das entsprechende Geschäftsführungsorgan.

a. Unterscheidung der Mandate als Mitglied der Geschäftsleitung nach dem VAG

28 Bei den Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen, bestehen zwei Arten von Mandaten als Mitglied der Geschäftsleitung. § 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 VAG unterscheidet zwischen den zwei **genehmigungsfreien („gesetzlichen“) Mandaten** und den darüberhinausgehenden Mandaten, das sind genehmigungsbedürftige **Mehrfachmandate**.

29 Wenn Unternehmen in einem Schreiben die Anzeige von Beststellungsabsichten (sowohl für gesetzliche als auch für Mehrfachmandate) nach § 47 Nr. 1 VAG mit Anträgen auf Genehmigungen von Mehrfachmandaten nach § 24 Abs. 3 Satz 2 VAG verbinden, sind diese verschiedenen Rechtsvorgänge durch ausdrückliche Benennung im Anschreiben kenntlich zu machen.

b. Absicht einer erstmaligen Bestellung

30 Der Grundfall für die Anzeigepflicht ist die Absicht der erstmaligen Bestellung einer Person zum Mitglied der Geschäftsleitung eines nach dem VAG beaufsichtigten Unternehmens.

Erstmalige Bestellung: Erstmalige Bestellung einer Person zum Mitglied der Geschäftsleitung eines nach dem VAG beaufsichtigten Unternehmens.

- Gesetzliche Mandate: anzeigepflichtig
- Mehrfachmandate: anzeigepflichtig und genehmigungsbedürftig (§ 24 Abs. 3 Satz 2 VAG)

c. Absicht einer wiederholten Bestellung bei demselben Unternehmen

31 Auch die Absicht einer wiederholten Bestellung bei demselben Unternehmen ist anzeigepflichtig. Die wiederholte Bestellung ist gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 AktG ggf. i.V.m. § 188 Abs. 1 Satz 2 VAG ebenso wie eine erstmalige Bestellung für jeweils maximal fünf Jahre zulässig. Die zeitliche Höchstdauer gilt nicht für kleinere Vereine i.S.v. § 210 VAG (vgl. § 210 Abs. 1 VAG, der nicht auf § 188 Abs. 1 Satz 2 VAG verweist).

32 Alle Unterlagen sind grundsätzlich aktualisiert einzureichen, mit folgenden Erleichterungen:

- Einzureichen sind nach derzeitiger Verwaltungspraxis der BaFin grundsätzlich nicht solche Unterlagen, die sich auf die fachliche Eignung beziehen (z.B. Lebenslauf), sondern nur solche, die für die Zuverlässigkeitsprüfung relevant sind. Dies umfasst:
 - Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ vom designierten Mitglied der Geschäftsleitung
 - „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ und/oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Klarstellend erfolgt der Hinweis, dass die unter I.1 in den Randnummern 18 und 19 beschriebenen Erleichterungen Anwendung finden.

Wiederholte Bestellung: Die erneute Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung bei demselben Unternehmen.

- Gesetzliche Mandate: anzeigepflichtig
- Mehrfachmandate: anzeigepflichtig und genehmigungsbedürftig (§ 24 Abs. 3 Satz 2 VAG)

d. Absicht einer Bestellung bei einem weiteren Unternehmen

- 33 Sofern eine Person zusätzlich zu einem schon bestehenden Mandat als Mitglied der Geschäftsleitung bei einem weiteren Unternehmen bestellt werden soll, sind grundsätzlich alle Unterlagen aktualisiert einzureichen. Auf die unter I.1. in den Randnummern 18 und 19 beschriebenen Erleichterungen wird hingewiesen.

Bestellung bei einem weiteren Unternehmen: Eine zusätzliche Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung bei einem weiteren Unternehmen.

- Gesetzliche Mandate: anzeigepflichtig
- Mehrfachmandate: anzeigepflichtig und genehmigungsbedürftig (§ 24 Abs. 3 Satz 2 VAG)

e. Absicht einer Neubestellung im Zuge von Umwandlungen

- 34 Soweit im Zuge von Unternehmensumwandlungen eine Neubestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung erfolgt, ist eine entsprechende Absichtsanzeige erforderlich. Wann eine solche Neubestellung vorliegt, richtet sich nach den umwandlungs- bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.
- 35 Für den Fall eines Rechtsformwechsels des Unternehmens nach dem Umwandlungsgesetz bei fortgesetzter bzw. unveränderter Zusammensetzung der Geschäftsleitung und Kontinuität des betriebenen Versicherungsgeschäfts ist keine Absichtsanzeige zu erstatten. Im Falle der Verschmelzung muss das übernehmende Unternehmen anzeigen, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung des übertragenden Unternehmens bei dem übernehmenden Unternehmen als Mitglied der Geschäftsleitung bestellt werden soll.
- 36 Ist eine Absichtsanzeige erforderlich, sind grundsätzlich alle Unterlagen aktualisiert einzureichen. Auf die unter I.1. in den Randnummern 18 und 19 beschriebenen Erleichterungen wird hingewiesen.

Neubestellung bei einer Verschmelzung: Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung beim übernehmenden Unternehmen, wenn er zuvor beim übertragenden Unternehmen tätig war:

- Gesetzliche Mandate: anzeigepflichtig
- Mehrfachmandate: anzeigepflichtig und genehmigungsbedürftig (§ 24 Abs. 3 Satz 2 VAG)

f. Begriff der Absicht

- 37 Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 47 Nr. 1 VAG ist bereits die vorgesehene Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung anzuzeigen. Nur eine ausreichend konkretisierte Absicht, ein Mitglied der Geschäftsleitung zu bestellen, ist anzeigepflichtig. Dies ist spätestens der Fall, wenn die Willensbildung im zuständigen Organ des Unternehmens zur Bestellung der Person als Mitglied der Geschäftsleitung abgeschlossen ist, auch wenn diese unter dem Vorbehalt anderer Gremien oder der Rückmeldung der Bundesanstalt steht. Es darf noch keine wirksame Bestellung vorliegen. Die Anzeige einer Bestellungsabsicht kann auch schon zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn das Unternehmen die Bestellungsabsicht für hinreichend konkretisiert erachtet. Eine Bestellungsabsicht kann beispielsweise schon dann vorliegen, wenn ein zuständiger Ausschuss des Aufsichtsorgans dem Plenum eine Person zur Bestellung vorschlägt.
- 38 In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem das Mitglied der Geschäftsleitung bestellt werden soll.

3. Anzeigepflicht bei Absicht der Bestellung

a. Ausführungen zu der fachlichen Eignung in der Anzeige

- 39 In der Anzeige (etwa im Anschreiben) ist darzulegen, aufgrund welcher Berufserfahrung, Ausbildung, ggf. Fortbildung und weiterer Qualifikationen das designierte Mitglied der Geschäftsleitung über die **angemessenen theoretischen und praktischen Kenntnisse** für die vorgesehene Tätigkeit bei dem konkreten Unternehmen verfügt.
- 40 Hinsichtlich derjenigen Bereiche, für die das Mitglied der Geschäftsleitung ressortverantwortlich sein soll, bedeutet „angemessen“, dass die theoretischen und praktischen Kenntnisse fundiert sein müssen. Hinsichtlich der ressortfremden Bereiche bedeutet „angemessen“, dass das Mitglied der Geschäftsleitung mindestens über solche theoretischen und/oder praktischen Kenntnisse verfügt, die es in die Lage versetzen, die Entscheidungen der anderen Mitglieder der Geschäftsleitung nachvollziehen und erforderlichenfalls hinterfragen zu können und so der Gesamtverantwortung im Vorstand nachkommen zu können.
- 41 In einem **ersten Schritt** ist vom Unternehmen – anhand der konkreten unternehmensindividuellen Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien sowie der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der zu besetzenden Position – darzulegen, welche fachlichen Anforderungen aus Sicht des Unternehmens für diese Position bestehen (**Bestimmung des Anforderungsprofils**).
- 42 In einem **zweiten Schritt** ist bezugnehmend auf das bestimmte Anforderungsprofil nachvollziehbar näher darzulegen, inwieweit die dargestellten theoretischen und praktischen Kenntnisse des designierten Mitglieds der Geschäftsleitung dessen fachliche Eignung für die konkrete Tätigkeit bei dem Unternehmen begründen (**Darlegung der Erfüllung des Anforderungsprofils**).
- 43 In der Anzeige ist auch darzulegen, aufgrund welcher Berufserfahrung und ggf. anhand welcher weiteren Qualifikationen eine **ausreichende Leitungserfahrung für die beabsichtigte Position** als Mitglied der Geschäftsleitung erworben wurde. Hierzu sind Ausführungen zu der erforderlichen Leitungskompetenz für die künftige Position und der bisherigen Leitungserfahrung (insb. interne Entscheidungskompetenzen, bisher unterstellte Geschäftsbereiche inkl. Anzahl der Mitarbeiter) zu machen und diese in Bezug zueinander zu setzen (Vergleichbarkeit der Führungsspanne/ Führungsaufgaben). Auf die Regelvermutung des § 24 Abs. 1 Satz 4 VAG wird hingewiesen; ebenso auf Art. 273 DVO.
- 44 Die Bundesanstalt erwartet eine konkrete Darstellung des Anforderungsprofils der zu besetzenden Stelle einschließlich einer Darlegung, warum das vorgesehene Mitglied der Geschäftsleitung dieses Anforderungsprofil erfüllt.
- 45 In der Vergangenheit konnte die Bundesanstalt Darstellungen der Unternehmen zur fachlichen Eignung bestimmter designierter Mitglieder der Geschäftsleitung vereinzelt nicht oder zunächst nicht nachvollziehen. Dies betraf insbesondere Personen, die bislang nicht in der Versicherungsbranche tätig waren oder für die die vorgesehene Position mit einem großen Zuwachs in der Führungsspanne einherging. Deshalb erwartet die Bundesanstalt in solchen Fällen eine detailliertere Darstellung. Die Unternehmensausführungen ermöglichen der Bundesanstalt eine Bewertung, ob das designierte Mitglied der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Amtsantritts fachlich geeignet sein wird oder – sofern die fachliche Eignung als Ergebnis der aufsichtlichen Prüfung (noch) nicht gegeben ist – weitere Qualifizierungen wie bspw. eine Einarbeitungszeit verbunden mit einem späteren Amtsantritt erforderlich sind.

b. Erforderliche Unterlagen

46 Der Absichtsanzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Lebenslauf vom designierten Mitglied der Geschäftsleitung
- (2) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ vom designierten Mitglied der Geschäftsleitung
- (3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ und/ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
- (4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- (5) ggf. Fortbildungsnachweise
- (6) Im Anschreiben oder als separates Dokument: Konkrete Darstellung des Anforderungsprofils der zu besetzenden Stelle einschließlich einer näheren Darlegung, warum die vorgesehene Person dieses Anforderungsprofil erfüllt (s. soeben bei I.3.a))

47 Hinweis: Die Behördenführungszeugnisse werden vom Bundesamt für Justiz direkt an die Bundesanstalt übersandt.

48 Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite als Anlage zu diesem Rundschreiben eine Checkliste zur Verfügung, anhand derer das anzeigende Unternehmen die Vollständigkeit der beizufügenden Unterlagen überprüfen kann.

49 Allgemeine Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht finden sich auf der Internetseite der Bundesanstalt, derzeit [hier](#).

50 Sobald ein elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmitteilungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmitteilungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

c. Unterlagen im Einzelnen

(1) Lebenslauf

51 Der Absichtsanzeige ist ein aussagekräftiger Lebenslauf beizufügen. Der mit Datum zu versehenen Lebenslauf des designierten Mitglieds der Geschäftsleitung muss lückenlos, vollständig und wahr sein. Derzeit¹ ist eine Unterzeichnung mit elektronischem Faksimile (eingescannte Unterschrift) grundsätzlich ausreichend. Der Lebenslauf hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, sämtliche Vornamen, ggf. Geburtsname, zwischenzeitlich geführte Namen
- Geburtstag, Geburtsort

¹ Im Übrigen wird auf die [Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht](#) verwiesen. Sobald ein standardisiertes elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmitteilungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmitteilungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

- Wohnsitz(e)
- Staatsangehörigkeit(en)
- eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung
- die Namen aller Unternehmen, für die die Person tätig ist oder tätig gewesen ist
- Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten
- Angaben zu Sprachkenntnissen.

Vgl. den Technischen Anhang zu den EIOPA-Leitlinien zum Governance-System

Die europäischen Regelungen enthalten detaillierte Vorgaben dazu, welche Angaben gegenüber der Aufsichtsbehörde zu machen sind.

52 Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen beruflichen Stationen sind insbesondere

- die konkrete Position - ggf. mit Vertretungsmacht, internen Entscheidungskompetenzen und innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereichen einschließlich der Anzahl der Mitarbeiter -
- Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils mit Monat und Jahr
- der Name und Sitz des Unternehmens (bei beaufsichtigten Unternehmen mit der Register-Nummer) sowie Art und Umfang des Geschäftsmodells (bspw. regional tätiger Hagelversicherer, national tätiger Krankenversicherer, international tätiger Rückversicherer)
- der Ort der Tätigkeit

anzugeben.

53 Wenn eine Person in den letzten zehn Jahren ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands hatte, sind der jeweilige Zeitraum und der jeweilige Staat anzugeben. Weiterhin ist anzugeben, wenn der Hauptwohnsitz und der Ort der beruflichen Tätigkeit nicht innerhalb desselben Staates lagen. Diese Informationen sind für die Bundesanstalt insofern relevant, als dies Auswirkungen auf die einzureichenden Registerauszüge (s.u. I.3.c. (3) und (4)) hat.

(2) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“

54 Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ für die abzugebenden Erklärungen der als Mitglieder der Geschäftsleitung bei Unternehmen vorgesehenen Personen bereit:

- Erklärung über Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- hoheitliche Sanktionen²,
- gewerbe- oder vermögensrechtliche Verfahren sowie Verfahren über die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zu freien Berufen, soweit das jeweilige Verfahren relevant für die Beurteilung der Zuverlässigkeit sein kann (z.B. § 35 Gewerbeordnung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse, § 46 Steuerberatungsgesetz, § 20 Wirtschaftsprüferordnung oder § 14 Bundesrechtsanwaltsordnung)
- Erklärung über Angehörigkeitsverhältnisse
- Erklärung über Geschäftsbeziehungen
- Erklärung über bedeutende Beteiligungen im Sinne von § 7 Nr. 3 VAG

² Unter „hoheitliche Sanktionen“ fallen zum einen die Fälle des § 7a VAG, die zur Unzuverlässigkeit (S. 1) bzw. in der Regel zur Unzuverlässigkeit führen (S. 2 und 3). Zum anderen sind auch vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen anzugeben, so dass hierunter auch hoheitliche Sanktionen von offiziellen Stellen außerhalb der Europäischen Union fallen.

- Übersicht zu weiteren Mandaten
- 55 Das mit Datum zu versehende Formular ist sowohl bei der Absichtsanzeige als auch aktualisiert bei etwaigen später eintretenden Veränderungen einzureichen. Derzeit³ ist eine Unterzeichnung mit elektronischem Faksimile (eingescannte Unterschrift) grundsätzlich ausreichend.
- 56 In der Erklärung können anhängig gewesene Strafverfahren unberücksichtigt bleiben,
- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
 - die wegen eines dauerhaften Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
 - die mit einem Freispruch beendet worden sind
 - bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) zu entfernen oder zu tilgen ist oder
 - die gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht angegeben werden müssen.
- 57 Nach den §§ 153 und 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellte Strafverfahren sowie sonstige (vorläufig) eingestellte Strafverfahren sind dagegen – mit Ausnahme von Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO – anzugeben, da sich auch aus solchen Verfahren Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit ergeben können, insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit strafbewehrten Verstößen gegen einschlägiges Aufsichtsrecht, Vermögens- oder Insolvenzstraftaten oder Steuerdelikten. Diese Verfahren müssen jedoch dann nicht angegeben werden, wenn sie vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Anzeige eingereicht wird, mit einer Geldbuße, Auflage, Weisung oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind.
- 58 Ferner können in der Erklärung anhängig gewesene gewerbezentralregisterrelevante Bußgeld- oder andere Verwaltungsverfahren unberücksichtigt bleiben,
- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
 - die wegen eines dauerhaften Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
 - die mit einem Freispruch beendet worden sind
 - die gemäß §§ 152, 153 Gewerbeordnung (GewO) aus dem Gewerbezentralregister zu entfernen oder zu tilgen sind
 - hinsichtlich Entscheidungen zur Rücknahme oder zum Widerruf der Zulassung zu freien Berufen, wenn der Grund für die Rücknahme oder den Widerruf vor mehr als fünf Jahren entfallen ist oder
 - wenn Sie in dem betreffenden Verwaltungsverfahren von dem Vorwurf entlastet wurden.
- 59 Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen hinsichtlich Straf-, Bußgeld- und sonstigen Verwaltungsverfahren sind ebenfalls anzugeben.
- 60 Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Soweit Verfahren anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Bescheide oder sonstige relevante Unterlagen beizufügen. Die Bundesanstalt behält sich vor, ggf. weitere Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.

³ Im Übrigen wird auf die [Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht](#) verwiesen. Sobald ein standardisiertes elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmitteilungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmitteilungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

61 In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt aufzunehmen. Zur Beurteilung etwaiger Interessenkonflikte hat die Person ferner Angehörigkeitsverhältnisse zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans offenzulegen. Daneben sind Angaben zu bedeutenden Beteiligungen im Sinne des § 7 Nr. 3 VAG der Person und von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) an dem Unternehmen selbst und anderen Unternehmen, die Anteile an dem Unternehmen halten, zu machen.

Angehörige i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB:

a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,

b) Pflegeeltern und Pflegekinder.

62 Soweit (i) das Mitglied der Geschäftsleitung, (ii) ein Angehöriger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder (iii) ein von dem Mitglied der Geschäftsleitung oder dessen Angehörigem im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zum anzeigenden Unternehmen unterhält, aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem anzeigenden Unternehmen ergeben kann, sind die Art und der Umfang zu beschreiben. Der Leitung eines anderen Unternehmens stehen das Halten von 10 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses anderen Unternehmens gleich (Orientierung an § 7 Nr. 3 VAG).

(3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland

(a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

63 Das Mitglied der Geschäftsleitung muss abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz (BfJ) gemäß § 30 Abs. 5 BZRG („Behördenführungszeugnis“), ein „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b BZRG („Europäisches Behördenführungszeugnis“) und/ oder entsprechende Führungszeugnisse oder Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt („entsprechende Unterlagen“) einreichen.⁴

Bundeszentralregister (BZR)

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird das Bundeszentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt. In dem Register werden strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit und Feststellungen deutscher Gerichte und Behörden eingetragen. Die Eintragungen werden unter im BZRG geregelten Bedingungen wieder entfernt. Jede Person kann ein Führungszeugnis über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

⁴ Das (europäische) Behördenführungszeugnis wird vom BfJ direkt an die Bundesanstalt übersandt. Demgegenüber sind die entsprechenden Unterlagen aus dem Ausland – ebenso wie der Gewerbezentralregisterauszug – vom Unternehmen an die Bundesanstalt zu übermitteln. Hierfür gelten derzeit die [Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht](#). Sobald ein standardisiertes elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmitteilungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmitteilungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

64 Mitglieder der Geschäftsleitung, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und entsprechende Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen. Etwaige rechtliche Hindernisse für eine Beibringung sind dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt substantiiert darzulegen.

65 In Staaten, in denen ein Führungszeugnis von einer öffentlichen Stelle ausgestellt wird, darf es nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden.

Europäisches Behördenführungszeugnis

Seit dem 27.04.2012 können Europäische Behördenführungszeugnisse beantragt werden, nachdem der deutsche Gesetzgeber mit § 30b des BZRG, welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert wurde, die Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (Abl. L 93 vom 07.04.2009, S. 23) umgesetzt hat.

66 Das „Behördenführungszeugnis“ ist nicht mit dem „Erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG zu verwechseln.

67 Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „Europäisches Behördenführungszeugnis“ muss durch die Person selbst bei der örtlichen Meldebehörde (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG) oder elektronisch beim BfJ (§ 30c BZRG) gestellt werden. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim BfJ als Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG). Der Antrag ist so rechtzeitig beim BfJ zu stellen, dass das „Behördenführungszeugnis“ bzw. das „Europäische Behördenführungszeugnis“ zeitnah zu der Anzeige des Unternehmens bei der Bundesanstalt eingeht.

68 Damit die Bundesanstalt die eingehenden Führungszeugnisse dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem die betreffende Person bestellt werden soll, sind als Verwendungszweck **die vierstellige BaFin-Registernummer** und der Name des Unternehmens anzugeben.

69 Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „Europäische Behördenführungszeugnis“ werden vom BfJ direkt an die Bundesanstalt übersandt.

(b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

- 70 Im Einzelnen sind folgende Behördenführungszeugnisse und ggf. entsprechende Unterlagen einzureichen:

Personen mit...		Unterlagen
deutscher Staatsangehörigkeit und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes "Behördenführungszeugnis"
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Drittstaates und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat

(4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

- 71 Weiterhin ist ein Auszug aus dem GZR gemäß § 150 Gewerbeordnung (GewO) bei der Bundesanstalt einzureichen.⁵
- 72 Der Antrag für einen Auszug aus dem GZR muss durch die Person selbst bei der zuständigen örtlichen Behörde - i.d.R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt - (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften) oder elektronisch beim BfJ (§ 150e GewO) gestellt werden. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim BfJ als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO). Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird.
- 73 Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung -) vom 29.07.1985 zu beachten:
- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen
 - im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

⁵ Das (europäische) Behördenführungszeugnis wird vom BfJ direkt an die Bundesanstalt übersandt. Demgegenüber sind die entsprechenden Unterlagen aus dem Ausland – ebenso wie der Gewerbezentralregisterauszug – vom Unternehmen an die Bundesanstalt zu übermitteln. Hierfür gelten derzeit die [Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht](#). Sobald ein standardisiertes elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmitteilungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmitteilungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

- 74 Damit die Bundesanstalt eventuell separat eingehende Auszüge aus dem GZR dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem die betreffende Person bestellt werden soll, sind als Verwendungszweck **die vierstellige BaFin-Registernummer** und der Name des Unternehmens anzugeben.
- 75 Das BfJ versendet den Auszug aus dem GZR aufgrund der gesetzlichen Regelungen in der GewO nicht unmittelbar an die Bundesanstalt, sondern an den Antragsteller. Soweit der Auszug schon vorliegt, ist er zusammen mit den weiteren der Absichtsanzeige beizufügenden Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich.
- 76 Bei Personen, die bisher keinen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, verzichtet die Bundesanstalt grundsätzlich auf die Einreichung des deutschen GZR-Auszugs und auf die Beibringung von vergleichbaren ausländischen Unterlagen. Die Bundesanstalt behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Gewerbezentralregister (GZR)

Beim BfJ wird ein GZR geführt, die Einzelheiten dazu sind in §§ 149 ff der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In dem Register werden Behördenentscheidungen, Bußgeldentscheidungen und strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eingetragen. Dies sind z.B. der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit, Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder Verurteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Eintragungen werden unter in der GewO geregelten Bedingungen getilgt/ entfernt. Jede Person kann einen Registerauszug über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Anwendung der Vorschriften über das GZR auf Unternehmen, die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen

Die Vorschriften der §§ 149 ff. GewO über das GZR gelten auch für Unternehmen die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen und bei ihnen tätige natürliche Personen (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 GewO).

Die Vorgabe zur Anwendung des GZR auf Versicherungsunternehmen ergibt sich zudem auch aus der vom damaligen Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft gemäß § 153b Satz 1 GewO a.F. (jetzt: § 153c S. 1 GewO) erlassenen Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung ([2. GZRVwV - Ausfüllanleitung](#) -) vom 29.07.1985. Der erste Teil „Mitteilungen“ enthält die formalen Vorgaben für die mitteilungspflichtigen Stellen, die Mitteilungen zum GZR gemäß § 153a Abs. 1 Satz 1 GewO erstellen. Die Vordrucke GZR 1 und GZR 2 (Anlage 1 zur 2. GZRVwV) enthalten das Feld 23 „Gewerbeschlüssel“; gemäß Nr. 1.26 und Nr. 3.10 der 2. GZRVwV ist dort eine vierstellige Schlüsselnummer nach Anlage 4 zur 2. GZRVwV „Verzeichnis der Schlüsselnummern der Gewerbe und wirtschaftlichen Unternehmungen“ einzutragen. Dort sind im „Abschnitt 6: Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe“ unter den laufenden Nr. 146 – 149 die folgenden Versicherungssparten aufgeführt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewerbes	Schlüsselnummer
146	Lebensversicherung, Pensions- und Sterbekassen	6100
147	Krankenversicherung	6120
148	Schaden- und Unfallversicherung	6140
149	Rückversicherung	6160
150	Vermittlung von Versicherungen	6190

(5) Ggf. Fortbildungsnachweise

- 77 Wenn die fachliche Eignung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (auch) durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erworben wurde, sind der Absichtsanzeige Nachweise (Fotokopien sind grundsätzlich ausreichend) über den erfolgreichen Besuch der Fortbildung(en) beizufügen. Aus dem Nachweis müssen der Veranstalter, die Inhalte und die Dauer der Fortbildung(en) hervorgehen. Das Erfordernis der Einreichung von Nachweisen bezieht sich nur auf Fortbildungen, die für die Beurteilung des Vorliegens der gemäß § 24 Abs. 1 VAG erforderlichen fachlichen Eignung maßgeblich sind.

4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden

78 Das Unternehmen hat das Ausscheiden eines Mitglieds der Geschäftsleitung unverzüglich anzuzeigen, jeweils unter Angabe der Gründe, sofern diese für die Beurteilung der Qualifikation der Person (§ 24 Abs. 1 VAG) bedeutsam sind.

Rechtsgrundlagen:

§ 47 Nr. 2 auch i.V.m. § 212 Abs. 3 Nr. 10, § 232 Abs. 1, auch i.V.m. § 237 Abs. 1 Satz 1, § 168 Abs. 2, § 293 Abs. 1 VAG

79 Die Anzeige des Ausscheidens soll nicht kombiniert mit einer Bestellsanzeige eingereicht werden, sondern separat erfolgen, damit für Zwecke des Datenschutzes eine klare Trennung der Vorgänge erfolgen kann.

80 Bei dem Ausscheiden eines Hauptbevollmächtigten ist, um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen, auch eine von der Bundesanstalt ausgegebene Bestellsurkunde zurückzugeben. Bei dem Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung bei kleineren Vereinen im Sinne des § 210 VAG ist eine von der Bundesanstalt ausgestellte Vorstandsbescheinigung zurückzugeben.

5. Ressortverteilung in der Geschäftsleitung

81 Der Bundesanstalt ist sowohl nach Mandatsbeginn als auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds der Geschäftsleitung eine aktuelle Übersicht über die Ressortverteilung in der Geschäftsleitung des Unternehmens vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:

§ 23 Abs. 1, § 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG, § 24 Abs. 1 VwVfG, Art. 273 Abs. 3 DVO

82 Nach § 23 Abs. 1 VAG muss die Geschäftsorganisation eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten vorsehen.

II. Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung

83 Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 VAG, Art. 273 Abs. 3 DVO

84 Bei kleinen Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen sind nur die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden das Geschäftsmodell mit Art, Umfang und Komplexität der Risiken des jeweiligen Unternehmens auf der Grundlage der Vorschriften des VAG besonders berücksichtigt (§ 296 Abs. 1 Satz 1 VAG). Bei Pensionskassen und Pensionsfonds werden die spezifischen Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung einbezogen (§ 296 Abs. 1 Satz 2, auch i.V.m. § 237 Abs. 1 Satz 1 VAG). Die Bestimmungen der DVO und der EIOPA-Leitlinien sind auf diese Unternehmen nicht anzuwenden.

85 Insbesondere bei der Umsetzung der Anforderungen an die **fachliche Eignung** spielt das Proportionalitätsprinzip eine erhebliche Rolle. Das Proportionalitätsprinzip knüpft an die individuelle Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien des jeweiligen Unternehmens an.

86 Da es also auf die unternehmensindividuelle Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien ankommt, ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Die Beurteilung, welche Gestaltung als proportional anzusehen ist, ist jedoch auch in Bezug auf das einzelne Unternehmen nicht statisch. Es erfolgt keine einmalige Einschätzung, sondern diese ist jeweils im Zeitpunkt des Eingangs der Absichtsanzeige auf der Grundlage der aktuellen Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien des jeweiligen Unternehmens vorzunehmen. In diesem Sinne haben die Unternehmen zu prüfen, ob und wie die vorhandenen Strukturen und Prozesse weiterentwickelt werden müssen.

- 87 Proportionalität betrifft nicht die Frage, ob die geltenden Anforderungen zu erfüllen sind. Sie wirkt sich nur darauf aus, auf welche Weise die Anforderungen erfüllt werden können. Während bei Unternehmen mit geringerer Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien geringere Anforderungen möglich sind, sind bei Unternehmen mit stärkerer Ausprägung dieser Kriterien unter Umständen erst aufwändigere Gestaltungen als proportional einzustufen.
- 88 Für die Anforderungen an die **Zuverlässigkeit** gelten keine unterschiedlichen Standards, denn unabhängig von der individuellen Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien müssen das Ansehen und die Integrität der Personen stets im gleichen Maße gegeben sein.
- 89 Die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit bei der Anzeige der Beststellungsabsicht werden anhand der einzureichenden Unterlagen beurteilt. Die vom Gesetz geforderten Kriterien müssen jedoch nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern auch während der gesamten Ausübung des Mandats erfüllt sein.

1. Fachliche Eignung

- 90 Fachliche Eignung bedeutet, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung aufgrund seiner beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist, eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens auszuüben. Dies erfordert gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VAG angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie Leitungserfahrung. Die fachliche Eignung muss aktuell vorhanden sein.
- Rechtsgrundlage:**
§ 24 Abs. 1 VAG; Art. 273 DVO

Gem. Art. 273 Abs. 1 DVO müssen die Unternehmen gewährleisten, dass alle Mitglieder der Geschäftsleitung **jederzeit** die notwendige fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.
- 91 Von Bedeutung für alle Unternehmen sind versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement. Angesichts der Möglichkeiten aber auch der Bedrohungen gilt dies auch für den Bereich der Informationstechnologie. Bei Pensionskassen und Pensionsfonds werden die spezifischen Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt.
- 92 Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein, so dass die Mitglieder der Geschäftsleitung imstande sein müssen, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen. Die Unternehmen müssen zumindest bei den in der Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien genannten Anlässen eine erneute Beurteilung der Qualifikation der Personen vornehmen.
- 93 In Art. 273 Abs. 3 DVO ist vorgesehen, dass die den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen sind. Zugleich ist zu beachten, dass jedes einzelne Mitglied der Geschäftsleitung über ausreichende Kenntnisse aller Geschäftsbereiche verfügen muss, um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten. Auch bei einer ressortbezogenen Spezialisierung von Mitgliedern der Geschäftsleitung bleibt die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung unberührt. Eine Aufgaben-delegation innerhalb der Geschäftsleitung oder auf nachgeordnete Mitarbeiter lässt die Gesamt- bzw. Letztverantwortung nicht entfallen. Die Kenntnisse und Erfahrungen der anderen Organmitglieder bzw. anderer Mitarbeiter ersetzen nicht eine angemessene fachliche Eignung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung.
- 94 Erforderlich ist gemäß Leitlinie 11 der EIOPA-Leitlinien, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse zumindest in den folgenden Themenkomplexen verfügen:
- Versicherungs- und Finanzmärkte
 - Geschäftsstrategie und -modell

- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse und
- Regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

95 Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass entsprechende Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in einer bestimmten Versicherungssparte A, über die ein designiertes Mitglied der Geschäftsleitung nach seinem bisherigen Werdegang verfügt, nicht notwendigerweise auch hinreichende angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in einer anderen Versicherungssparte B, in der das anzeigende Unternehmen tätig ist, vermitteln. Ob in einer solchen Konstellation die bisherigen Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse ausreichend für die Leitung eines Unternehmens in einer für das designierte Mitglied der Geschäftsleitung „neuen“ Versicherungssparte sind, ist eine Frage des Einzelfalls.

a. Berücksichtigung von Berufserfahrung aus anderen Tätigkeiten

96 Nach Art. 273 Abs. 2 DVO sind „berufliche und formale Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen im Versicherungssektor, anderen Finanzsektoren und anderen Unternehmen“ zu berücksichtigen. Soweit relevant, sind hierbei die Gebiete Versicherung, Finanzen, Rechnungslegung, Versicherungsmathematik und Management zu beachten. In der Geschäftsleitung soll gemäß Art. 273 Abs. 3 DVO eine „angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen“ gewährleistet sein, damit sichergestellt ist, dass das Unternehmen professionell geführt wird.

97 Speziell zum Thema IT-Kompetenzen s. auch den Fachartikel „IT-Kompetenz in der Geschäftsleitung: BaFin passt Entscheidungsmaßstäbe für Bestellung von IT-Spezialisten zu Geschäftsleitern an“ aus dem BaFinJournal (Ausgabe Dezember 2017, S. 15-18).

b. Theoretische Kenntnisse

98 Ausreichende theoretische Kenntnisse können bspw. durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studien- und Lehrgänge mit volks- bzw. betriebswirtschaftlichen, mathematischen, steuer- oder allgemeinen sowie versicherungswirtschaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis mit versicherungsspezifischen Fortbildungen kann grundsätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

c. Praktische Kenntnisse

99 Für den Nachweis der fachlichen Eignung sind in § 24 Abs. 1 Satz 3 VAG praktische Erfahrungen in Versicherungsgeschäften gefordert.

100 Für das spezielle Geschäft der Kredit- und Kautionsversicherung (Sparten Nr. 14 und 15 der Anlage 1 zum VAG) wird von den Mitgliedern der Geschäftsleitung gemäß des [Rundschreibens 1/96 des BAV vom 22.05.1996 \(VerBAV 1996, Seit 135 f.\)](#) eine langjährige und große Erfahrung in der Kreditprüfung vorausgesetzt.

101 Die fachliche Eignung schließt die je nach Geschäftsmodell des Unternehmens erforderlichen Sprachkenntnisse ein.

d. Leitungserfahrung mit Regelvermutung des VAG

102 Leitungserfahrung umfasst die Wahrnehmung von Anleitungs- und Überwachungsfunktionen sowie die Kompetenz, getroffene Entscheidungen in Eigenverantwortung umzusetzen. Leitungserfahrung kann daher insbesondere auch aus einer Arbeit als Führungskraft gewonnen werden, wenn die Arbeit direkt unterhalb der Leitungsebene angesiedelt war oder größere betriebliche Organisationseinheiten gelenkt

wurden. Maßgeblich ist auch, ob das Mitglied der Geschäftsleitung in seinen bisherigen Tätigkeiten Projekte, Maßnahmen und Arbeitsabläufe geplant, organisiert, kontrolliert und seine Befähigung nachgewiesen hat, Mitarbeiter zu leiten sowie Aufgaben zu koordinieren, zu delegieren und zu kontrollieren.

- 103 Über ausreichende Leitungserfahrung verfügt ein Mitglied der Geschäftsleitung, wenn es in seinem bisherigen Berufsleben Unternehmen geleitet hat oder ihm die Leitung von Organisationseinheiten, in denen ihm Mitarbeiter unterstellt waren, übertragen wurden und er Eigenverantwortung mit Entscheidungskompetenz ausgeübt hat. Bei den Unternehmen muss es sich nicht zwingend um Versicherungsunternehmen handeln.
- 104 Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 VAG ist regelmäßig anzunehmen, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung über ausreichende Leitungserfahrung verfügt, wenn er mindestens drei Jahre bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart leitend tätig war oder ist. Von der Regelvermutung kann auch bei der Leitung von größeren Organisationseinheiten ausgegangen werden.
- 105 Ein wesentliches Kriterium für die Größe eines Unternehmens ist in der Personenversicherung die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen und in der Sachversicherung die Höhe der Bruttoprämie. Daneben kann die Bundesanstalt auch weitere Kriterien wie z. B. die Anzahl der Mitarbeiter in die Beurteilung der vergleichbaren Größe einbeziehen. Grundsätzlich sind Unternehmen, die ein ähnliches Geschäftsmodell aufweisen und die gleichen Versicherungsgeschäfte betreiben, von vergleichbarer Geschäftsart.

e. Kenntnisse über das (Partielle) Interne Modell

- 106 Die Verantwortung für ein ggf. vom Versicherungsunternehmen verwendetes (Partielles) Internes Modell liegt bei der Geschäftsleitung (§ 113 VAG). Folglich muss die Geschäftsleitung auch über entsprechende angemessene theoretische und praktische Kenntnisse verfügen. Art. 225 DVO enthält hierzu nähere Vorgaben. Bei unternehmensinternen Kandidatinnen und Kandidaten müssen die entsprechenden Kenntnisse in Bezug auf das konkret vom Unternehmen verwendete (Partielle) Interne Modell bei Amtsantritt vorhanden sein. Bei unternehmensexternen Kandidatinnen und Kandidaten ist es ausreichend, wenn entsprechende Kenntnisse zu (partiellen) internen Modellen allgemein vorhanden sind und in Bezug auf das konkret vom Unternehmen verwendete (Partielle) Interne Modell unverzüglich nach Amtsantritt erworben werden.

2. Zuverlässigkeit

- 107 Mitglieder der Geschäftsleitung müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden. Daher wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen.
- 108 Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese Umstände die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung des Mandats als Mitglied der Geschäftsleitung beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebahren des Mitglieds der Geschäftsleitung hinsichtlich finanzieller, straf-, vermögens- und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.
- 109 Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

- 110 Wenn entsprechende Umstände eintreten oder eingetreten sind, beurteilt die Bundesanstalt jeweils im Einzelfall, ob die Zuverlässigkeit des Mitglieds der Geschäftsleitung in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist.
- 111 Kriterien für die mangelnde Zuverlässigkeit können z. B. sein:
- aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt, die gegen das Mitglied der Geschäftsleitung oder ein Unternehmen, in dem die Person als Mitglied der Geschäftsleitung oder Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren
 - Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Vermögens- oder Steuerbereich, Geldwäschdelikte oder schwere Kriminalität
 - Interessenkonflikte

3. Interessenkonflikte

- 112 Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, das Mitglied der Geschäftsleitung in der Unabhängigkeit seiner Tätigkeit und seiner Verpflichtung, zum Wohle des Unternehmens tätig zu sein, beeinträchtigen. Dauerhafte Interessenkonflikte stehen der Ausübung der Tätigkeit entgegen.
- Rechtsgrundlage:**
§ 24 Abs. 1 VAG; Art. 258
Abs. 5 DVO
- 113 Ein Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung mit einer oder mehreren der nachfolgenden Personen beim anzeigenden Unternehmen oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen in einem Angehörigenverhältnis steht:
- Andere Mitglieder der Geschäftsleitung,
 - Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder
 - Verantwortliche Personen für Schlüsselfunktionen
- 114 Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob das Angehörigkeitsverhältnis der Ausübung der Tätigkeit entgegensteht.
- 115 Ein Interessenkonflikt kann ferner dann gegeben sein, wenn (i) das Mitglied der Geschäftsleitung, (ii) ein Angehöriger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) des Mitglieds der Geschäftsleitung oder (iii) ein von dem Mitglied der Geschäftsleitung oder dessen Angehörigem/n geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem anzeigenden Unternehmen unterhält, aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem anzeigenden Unternehmen ergeben kann. Der Leitung eines anderen Unternehmens stehen das Halten von 10 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses anderen Unternehmens gleich (Orientierung an § 7 Nr. 3 VAG).
- 116 Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsam sein.
- 117 Mitglieder der Geschäftsleitung sollen mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte bei dem Mitglied der Geschäftsleitung bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird.

- 118 Ferner wird insb. auch auf die drei MaGo-Rundschreiben verwiesen, die im Rahmen ihrer jeweiligen Anwendungsbereiche weitere Hinweise zu Interessenkonflikten betreffend Mitgliedern der Geschäftsleitung enthalten.
- 119 Für Mitglieder der Geschäftsleitung von Rechtsschutzversicherern sind die „Hinweise zur Tätigkeitsbeschränkung von Vorstandsmitgliedern eines Rechtsschutzversicherungsunternehmens“ aus dem BaFin-Journal (Ausgabe August 2010, S. 3 f.) zu beachten (auffindbar unter folgendem [Link](#) bei Zusatzinformationen unter der Rubrik „Spezielle Hinweise“).

4. Zeitliche Verfügbarkeit

- 120 Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung voraus.
- 121 Mitglieder der Geschäftsleitung müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet zum einen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung unter Berücksichtigung ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach allgemeiner Anschauung in der Lage sein müssen, für ihre Tätigkeit ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass sie die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwenden. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsleitung nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn er dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann. Das Erfordernis der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit besteht unabhängig von den Mandatsbeschränkungen für Mitglieder der Geschäftsleitung. Das bedeutet, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung aus zeitlichen Gründen daran gehindert sein kann, ein weiteres Mandat anzunehmen, auch wenn er die Anzahl der nach dem VAG höchstens zulässigen Mandate noch nicht erreicht hat. Auch im Rahmen der Mandatsbeschränkungen privilegierte oder nicht zu berücksichtigende Mandate sind in die Bewertung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit mit einzubeziehen.

5. Vorübergehende Abwesenheit wegen Mutterschutzes, Elternzeit, Pflege von Angehörigen oder Krankheit

- 122 Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II) eröffnet Mitgliedern der Geschäftsleitung die Möglichkeit, sich im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Pflege von Angehörigen oder einer Krankheit für eine gewisse Dauer abberufen und nach Ablauf dieser Zeit wiederbestellen zu lassen (s. näher § 84 Abs. 3 AktG für AG, auch i.V.m. § 188 Abs. 1 Satz 2 VAG für VVaG; für SE s. näher Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-Verordnung bzw. Art. 40 Abs. 6 SEAG). Bei kleineren Vereinen i.S.d. § 210 VAG besteht diese Möglichkeit nicht, da § 210 Abs. 1 Satz 1 VAG nicht auf § 188 Abs. 1 Satz 2 VAG verweist.
- 123 Macht ein Mitglied der Geschäftsleitung von der Möglichkeit der vorübergehenden Abwesenheit Gebrauch, so sind vom Mitglied und dem von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen einige Punkte zu beachten:
- Vorab: Die BaFin strebt gerade in Fällen vorübergehender Abwesenheit an, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Auch aus diesem Grund empfiehlt sich daher eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Fachreferat, um offene Punkte oder Besonderheiten des Einzelfalls adressieren und abstimmen zu können.

Rechtsgrundlagen:

§ 84 Abs. 3 AktG, auch i.V.m. § 188 Abs. 1 Satz 2 VAG bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-Verordnung; Art. 16 Abs. 1 Satz 2, Art. 40 Abs. 6 SEAG

- Hinsichtlich des Ausscheidens und der beabsichtigten Wiederbestellung des vorübergehend abwesenden Mitglieds können die erforderlichen Anzeigen nach § 47 Nrn. 1 und 2 VAG vereinfacht erfolgen.

Es genügt, wenn das Unternehmen das zuständige Fachreferat über den Widerruf der Bestellung nebst Datum der beabsichtigten Wiederbestellung informiert. Bei der Anzeige des vorübergehenden Ausscheidens ist auch anzugeben, wer das/ die Ressort(s) des vorübergehend ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. Soweit diese Aufgaben auf andere Mitglieder der Geschäftsleitung übertragen werden sollen, darf es nicht zu Unvereinbarkeiten von Ressortzuständigkeiten in der Person eines Mitglieds der Geschäftsleitung kommen – es muss stets eine ordnungsgemäße Funktionstrennung i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 3 VAG eingehalten werden.

Hinsichtlich des vorübergehend ausgeschiedenen Mitglieds der Geschäftsleitung haben die Unternehmen - wie üblich - in eigener Verantwortung zu prüfen, ob und inwieweit die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit auch nach Wiederbestellung fortbesteht bzw. ausnahmsweise nicht mehr gegeben ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Aufsicht rechtzeitig vor Wiederbestellung des betreffenden Mitglieds mitzuteilen. Soweit unternehmensseitig begründete Zweifel an der fachlichen Eignung und/ oder Zuverlässigkeit bestehen, müssen die für die Beurteilung dieser Aspekte erforderlichen Unterlagen aktualisiert eingereicht werden.⁶ Anderenfalls ist eine erneute Einreichung nicht erforderlich. Ergänzend hierzu weist die BaFin darauf hin, dass auch das wiederzubestellende Mitglied der Geschäftsleitung verpflichtet ist, der Aufsicht etwaige relevante Änderungen gegenüber seiner letzten Erklärung im Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ unaufgefordert durch entsprechend aktualisierte Einreichung dieses Formulars mitzuteilen.

- Soll das/ die freiwerdende(n) Ressort(s) durch ein oder mehrere neu zu bestellende Mitglieder der Geschäftsleitung wahrgenommen werden, so ist/ sind insoweit grundsätzlich reguläre Anzeigen inkl. einzureichender Unterlagen und Nachweise erforderlich.

Das „einspringende“ neue Mitglied wird häufig nur relativ kurz im Amt sein. In Betracht kommen hier u.a. mit dem Unternehmen und den Aufgaben gut vertraute Personen unterhalb der Geschäftsleitung. Die BaFin wird die fachliche Eignung dieser Personen - aufgrund der von vornherein geplanten kurzen Dauer dieser Bestellung – situationsadäquat beurteilen. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit gelten die allgemeinen Anforderungen.

Die Unternehmen haben bei kurzen Amtsdauern in eigener Verantwortung zu prüfen, ob einschlägige gesellschaftsrechtliche Vorgaben zu Mindestmandatsdauern eingehalten werden. Der BaFin ist mitzuteilen, für wie lange das „einspringende“ Mitglied im Amt sein soll.

- Das FÜPoG II sieht in § 84 Abs. 3 Satz 6 und 7 AktG (i.V.m. § 188 Abs. 1 Satz 2 VAG für VVaG; für SEs. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 40 Abs. 6 Satz 6 SEAG) vor, dass es einer vorübergehenden Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsleitung wegen Mutterschutzes etc. nicht entgegensteht, wenn das Unternehmen dadurch eine Mindestzahl an Geschäftsleitungsmitgliedern unterschreitet, die sich aus dem allgemeinen Gesellschaftsrecht oder der Satzung ergibt. Diese Regelung gilt allerdings weder direkt noch analog für spezifisch-aufsichtsrechtliche Vorgaben an die Mindestzahl von Geschäftsleitungsmitgliedern (vgl. insb. § 188 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 33 Abs. 1 VAG). Das Vier-Augen-Prinzip ist aufsichtlich essentiell. Hierauf kann

⁶ Zur Klarstellung: Die unter I.1. in Randnummern 18 und 19 beschriebenen Erleichterungen finden Anwendung.

daher grundsätzlich auch nicht vorübergehend verzichtet werden. Unternehmen müssen daher dafür Sorge tragen, dass bei Zwei-Personen-Geschäftsleitungen im Falle der vorübergehenden Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsleitung aufgrund von Mutterschutz etc. eine Interimsvertretung besteht.

- Die BaFin weist darauf hin, dass das Überwachungsorgan zu prüfen hat, ob es seine Überwachungstätigkeit infolge der vorübergehenden Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsleitung, einer etwaigen Interimsvertretung oder weiterer Umstände anzupassen hat.

6. Aufsichtliche Maßnahmen

- 124 Verstöße gegen die in § 303 VAG genannten Vorschriften und Anordnungen (hierzu gehören neben den Normen des VAG und der DVO bspw. auch solche zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) können – neben weiteren aufsichtlichen Maßnahmen – unter den dort näher genannten Voraussetzungen zu Verwarnungen, Abberufungsverlangen und Tätigkeitsuntersagungen führen.

7. Besondere Beachtung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes

- 125 Bestimmte Versicherungsunternehmen sind Verpflichtete i.S.d. des Geldwäschegesetzes (GwG). Erfasst sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG Solvabilität II-Versicherungsunternehmen und im Inland gelegene Niederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland jeweils nach näherer Maßgabe von lit. a) bis d). Diese Verpflichteten müssen die im GwG und in den §§ 52 bis 55 VAG normierten Vorgaben einhalten. Die Bundesanstalt hat auf ihrer Internetseite [die allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz \(AuA\)](#) sowie einen [Besonderen Teil für Versicherungsunternehmen \(AuA BT VU\)](#) veröffentlicht.

III. Mehrfachmandate

- 126 Eine Person kann nicht zum Mitglied der Geschäftsleitung bestellt werden, wenn es bereits bei zwei Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften oder Versicherungs-Zweckgesellschaften als Mitglied der Geschäftsleitung tätig ist. Wenn es sich um Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe handelt, kann die Bundesanstalt mehr Mandate zulassen. Bei der gesetzlichen Regelung handelt es sich um ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Die Vorschrift des § 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 VAG entspricht dem bisherigen § 7a Abs. 1 Satz 5 und 6 VAG a.F., der 2009 eingeführt wurde. Informationen zur Auslegung finden sich in den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens (Bundestags-Drucksachen 16/12783, S. 18. und 16/13684, S. 31).

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 3 VAG

1. Zu berücksichtigende Mandate

- 127 Von der Regelung sind Mandate bei Unternehmen mit Sitz im Inland sowie inländische Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (Gleichstellung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 VAG) erfasst. Bei Mandaten als Hauptbevollmächtigter ist wie unter III.5. ausgeführt zu differenzieren. Sicherungsfonds (§§ 221 ff. VAG) sind nicht erfasst.

2. Gleichzeitige Beachtung der Mandatsbeschränkungen aus anderen Gesetzen

- 128 Bei der Absicht der Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung haben sowohl das anzeigende Unternehmen als auch das Mitglied selbst die Mandatsbeschränkungen, die sich aus anderen Gesetzen, z. B. dem AktG und dem Kreditwesengesetz (KWG) ergeben, zu beachten. Die Mandatsbeschränkungen des VAG ersetzen nicht die Mandatsbeschränkungen der anderen Gesetze.
- 129 Es ist auch keine wechselseitige Anwendung der Mandatsprivilegierungen nach dem VAG und dem KWG möglich. Die Privilegierung nach dem VAG findet bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Mandaten im Geltungsbereich des KWG keine Anwendung. Für jede Bestellung kann stets nur die einschlägige gesetzliche Privilegierung in Anspruch genommen werden. Selbst wenn einem Konzern oder einer Gruppe sowohl Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen, als auch Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen, angehören, beurteilt sich die Höchstzahl der Mandate stets getrennt nach dem VAG und dem KWG. Dies ist besonders zu beachten, weil sich aufgrund der unterschiedlichen Privilegierungen des KWG und des VAG die Konstellation ergeben kann, dass ein Mandat nach KWG zulässig ist, jedoch nach VAG nicht und umgekehrt.
- 130 Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass für Mandate in ausländischen Unternehmen, die unter ausländischer Finanzaufsicht stehen, ggf. auch abweichende Mandatsbeschränkungen des jeweiligen einschlägigen Aufsichtsgesetzes zu beachten sind.

3. Einzelheiten zur Genehmigung

131 Auf folgende Aspekte wird hingewiesen:

- „Zulassen“ im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 2 VAG bedeutet: vorher genehmigen. Die Genehmigung ist eine Ermessensentscheidung.
- Die Genehmigung kann nach Maßgabe des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 310 Abs. 1 VAG mit Nebenbestimmungen versehen und nach Maßgabe des § 49 VwVfG widerrufen werden.
- Jedes betroffene Unternehmen hat einen Antrag auf Genehmigung zu stellen. Die Genehmigung ist vom Unternehmen als solchem zu beantragen, vertreten durch den Vorstand.

Ein Unternehmen kann sich von einem anderen Unternehmen, etwa dem Mutterunternehmen einer Gruppe, vertreten lassen. Wenn ein oder mehrere betroffene Unternehmen vertreten werden, ist als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name aller betroffenen Unternehmen anzugeben. Wenn der Antrag nach § 24 Abs. 3 Satz 2 VAG mit einer Anzeige nach § 47 Nr. 1 VAG verbunden wird, sind diese verschiedenen Rechtsvorgänge durch ausdrückliche Benennung im Anschreiben deutlich zu machen.

- Genehmigungspflichtig ist nur das dritte und jedes weitere Mandat. Daraus folgt, dass das Unternehmen im Antrag auf Genehmigung die kraft Gesetzes zulässigen zwei Mandate festlegen muss.
- Es erfolgt keine Gesamtgenehmigung gegenüber der Gruppe (z. B.: „drei weitere Mandate“); vielmehr erteilt die Bundesanstalt Einzelgenehmigungen gegenüber den jeweiligen Unternehmen.

4. Kriterien zur Ermessensausübung

132 Die folgenden Kriterien orientieren sich am Zweck der gesetzlichen Regelung, bei einer Mehrzahl von Mandaten die ordentliche Wahrnehmung aller Funktionen als Mitglied der Geschäftsleitung sicherzustellen. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Organisationsstrukturen von Versicherungs- und Unternehmensgruppen kann es allerdings erforderlich sein, im Rahmen der individuellen Prüfungen weitere Kriterien und Aspekte zu berücksichtigen.

- Der Ausgangspunkt für die Ermessensentscheidung ist das gesetzgeberische Leitbild von zwei Mandaten als Mitglied der Geschäftsleitung.
- Es ist nicht möglich, eines oder beide der gesetzlichen Mandate bei externen Unternehmen wahrzunehmen und weitere Mandate innerhalb der Gruppe auszuüben. Für eine positive Ermessensentscheidung ist eine notwendige, nicht jedoch eine hinreichende Voraussetzung, dass alle Mandate als Mitglied der Geschäftsleitung der betreffenden Person, also sowohl die beiden genehmigungsfreien als auch die genehmigungspflichtigen, bei Unternehmen derselben Gruppe bestehen.
- Das in jeder Gruppe bestehende, unterschiedlich ausgeprägte **Bedürfnis nach einheitlicher Leitung** ist nicht alleine ausschlaggebend für die Genehmigung von Mehrfachmandaten. Bei Aktiengesellschaften lässt sich die einheitliche Leitung auch durch Abschluss eines Beherrschungsvertrags erreichen.
- Die Besonderheiten bei **Gleichordnungskonzernen** sind, besonders bei VVaG, angemessen zu berücksichtigen. Eine einheitliche Lenkung ist hier mit Personenidentitäten in den Vorständen verbunden. Dies gilt jedoch nur in Bezug auf die rechtlich selbständigen Unternehmen an der Konzernspitze, und nicht bei den abhängigen Tochtergesellschaften. Da die Tochterunternehmen nur in Form von Kapitalgesellschaften betrieben werden können, ist wiederum der Abschluss von Beherrschungsverträgen möglich. Der Gesetzgeber hat die Vorschrift 2009 in Kenntnis der langjährigen Existenz von Gleichordnungskonzernen eingeführt und keine Sonderregelungen vorgesehen.
- Bei den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung soll es nach dem Willen des Gesetzgebers aus Gründen der Effizienz, der Qualität der Arbeit und um eine ganzheitliche Steuerung im Interesse der Begünstigten zu gewährleisten, möglich sein, dass eine Person Vorstand sämtlicher Versorgungseinrichtungen des Konzerns bzw. der Unternehmensgruppe ist.
- Die Gesamtzahl der maßgebenden Mandate als Mitglied der Geschäftsleitung und die Zahl sonstiger Mandate, etwa Mandate als Mitglied der Geschäftsleitung bei Dienstleistungsunternehmen oder Mandate als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, ist zu ermitteln.

Hier ist eine Gesamtschau der Aufgaben und der damit einhergehenden Verantwortung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans. Die gewissenhafte Wahrnehmung von verschiedenen Mandaten nebeneinander ist nicht unbegrenzt möglich. Der Mandatsträger muss den Anforderungen an jede einzelne Tätigkeit gerecht werden und die Funktion persönlich ausüben. Die Vorbereitung von Unterlagen und Sitzungen durch Mitarbeiter ersetzt nicht die eigene intensive Beschäftigung mit den jeweiligen Themen.

Mandate als Mitglied der Geschäftsleitung bei Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 7 Nr. 31 VAG sind Mandate im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 VAG, haben aber deutlich geringeres Gewicht als Mandate als Mitglied der Geschäftsleitung bei Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds.

Bei Aufsichtsorganmandaten ist wie folgt zu unterscheiden: gruppenexterne Aufsichtsorganmandate fallen stärker ins Gewicht als gruppeninterne.

Bei gruppenexternen Aufsichtsorganmandaten ist von der Wertung des Gesetzgebers in § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 VAG auszugehen, wonach grundsätzlich die Zahl von fünf Mandaten für eine Person nicht überschritten werden soll, um der abstrakten Gefahr von Interessenkonflikten entgegen zu wirken und die Effizienz der Aufsichtstätigkeit zu unterstützen.

Gruppeninterne Aufsichtsorganmandate sind mit ihrer tatsächlichen Zahl zu werten. Die Sonderregelung in § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 VAG ist nur für die Bestellung in das Aufsichtsorgan relevant, jedoch nicht für die Ermessensentscheidung über zusätzliche Mandate als Mitglied der Geschäftsleitung.

Sowohl bei gruppeninternen als auch -externen Aufsichtsorganmandaten sind die Mandate als Vorsitzender des Aufsichtsorgans aufgrund der höheren Arbeitsbelastung doppelt anzurechnen, vgl. die gesetzgeberische Wertung in § 100 Abs. 2 Satz 3 AktG. Auch Mandate in ausländischen Unternehmen sind stärker zu gewichten als einfache inländische Aufsichtsorganmandate, da die Beachtung der jeweiligen nationalen Rechtsordnung zusätzliche Aufmerksamkeit für die ordnungsgemäße Ausübung erfordert.

- Größe der Vorstände: Wenn es in den meisten oder in allen der betreffenden Vorstände nur ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung gibt, besteht für die Gruppe ein erhebliches operationelles Risiko. Wenn die Person, die mehrere Mandate als Mitglied der Geschäftsleitung wahrnimmt, beispielsweise wegen einer schweren Erkrankung ausscheidet, verstoßen gleichzeitig mehrere Unternehmen der Gruppe gegen die gesetzliche Vorgabe in § 188 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 VAG, dass der Vorstand eines Unternehmens aus mindestens zwei Personen bestehen muss. Ob kurzfristig für alle betroffenen Organe ein qualifizierter Nachfolger gefunden werden kann, ist fraglich.
- Eine Erweiterung der Mandatszählung ist für spezialisierte Tochtergesellschaften möglich, bei denen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können. Dies ist bei unterschiedlichen Versicherungssparten gemäß Anlage 1 zum VAG, inkongruenten Zielgruppen, unterschiedlichen Vertriebswegen oder unterschiedlichen regionalen Tätigkeitsschwerpunkten denkbar (s. hierzu die folgenden Punkte).
Daraus folgt jedoch nicht, dass alle theoretisch möglichen Ausdifferenzierungen hinsichtlich Zielgruppen, Vertriebswege und Gebietsaufteilungen nebeneinander zulässig sind. Da jedes spezialisierte Unternehmen entsprechende Besonderheiten in seinem Geschäftsmodell vorsehen wird, setzt der damit einhergehende Arbeitsaufwand eine Grenze für die Gesamtzahl der Mandate.
- Um spezialisierte Tochtergesellschaften, bei denen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können, handelt es sich jedenfalls, wenn die betreffenden Gesellschaften unterschiedliche Versicherungssparten im Sinne der Anlage 1 zum VAG betreiben.

- In der Regel liegt eine Spezialisierung im eben genannten Sinne auch vor, wenn die Unternehmen zwar dieselbe/n Versicherungssparte/n betreiben, aber unterschiedliche Zielgruppen haben.
- Wenn nur die Vertriebswege oder nur die regionalen Tätigkeitsschwerpunkte unterschiedlich sind, ist anhand der Umstände des Einzelfalles eingehend zu prüfen, ob es sich um „spezialisierte“ Gesellschaften handelt, bei denen Interessenkonflikte „ausgeschlossen“ werden können.
- Es kann vorkommen, dass die mangelnde Spezialisierung nur darauf beruht, dass eine Gruppe ein weiteres Unternehmen erwarb und die erforderliche Umstrukturierung der Gruppe und die Integration der neuen Gesellschaft zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung noch nicht abgeschlossen sind. Dann prüft die Bundesanstalt, ob eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen, bezogen auf einen zeitlich eng befristeten Integrationsprozess, erteilt werden kann.
- Weder steuerliche noch marketingbedingte Erwägungen einer Gruppe sind für die aufsichtsrechtliche Bewertung maßgeblich. Die Weiterführung von bekannten Marken nach Zusammenschlüssen und Übernahmen ist eine privatautonome unternehmerische Entscheidung. Sofern eine solche strategische Aufstellung jedoch zu abstrakten Interessenkonflikten zwischen den einzelnen Gesellschaften führen kann, tritt das Selbstorganisationsrecht der Unternehmen hinter den Schutzzwecken des VAG zurück.
- Wirtschaftliche Lage und Bedeutung des jeweiligen Unternehmens: Die ordentliche Wahrnehmung von Funktionen als Mitglied der Geschäftsleitung hängt auch von der finanziellen Situation, vom Umfang und Risikogehalt der Geschäfte ab. Insbesondere die Ergebnisse von Stress-tests und Szenariorechnungen sind dabei zu berücksichtigen.

5. Mandate als Hauptbevollmächtigter

133 Bei Mandaten als Hauptbevollmächtigter bei ausländischen Niederlassungen inländischer Unternehmen oder bei inländischen Niederlassungen ausländischer Unternehmen ist wie folgt zu unterscheiden:

a. Inländische Unternehmen		
(1) Niederlassung in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat	Mandat i.S.d. § 24 Abs. 3 Satz 1 VAG	Die Legaldefinition des Begriffs „Geschäftsleiter“ in § 24 Abs. 2 Satz 2 VAG umfasst auch solche Hauptbevollmächtigte. Allerdings ist nicht erheblich, bei wie vielen EU/EWR-Niederlassungen desselben Unternehmens eine Person als Hauptbevollmächtigter tätig ist. Nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 3 Satz 1 VAG ist nicht maßgebend, ob jemand mehr als zwei Geschäftsleiter-Mandate hat. Vielmehr kommt es darauf an, ob jemand für mehr als zwei Unternehmen als Mitglied der Geschäftsleitung tätig ist.
(2) Niederlassung in einem Drittstaat	<u>Kein</u> Mandat i.S.d. § 24 Abs. 3 Satz 1 VAG	Die Legaldefinition in § 24 Abs. 2 Satz 2 VAG gilt nur für Hauptbevollmächtigte von Niederlassungen in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat.

b. Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat		
Niederlassung in Deutschland	<u>Kein</u> Mandat i.S.d. § 24 Abs. 3 Satz 1 VAG	Inländische Niederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU/EWR-Staat sind generell keine „Versicherungsunternehmen“ i.S.d. VAG. Auf das betreffende Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat kann nicht abgestellt werden (s. § 62 Abs. 1 und § 169 Abs. 4 VAG).
c. Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat		
Niederlassung in Deutschland	Mandat i.S.d. § 24 Abs. 3 Satz 1 VAG	Die Hauptbevollmächtigten solcher inländischer Niederlassungen haben gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 VAG die persönlichen Voraussetzungen eines Mitglieds der Geschäftsleitung eines inländischen Unternehmens zu erfüllen.

- 134 Wenn wegen anderer Mandate als Mitglied der Geschäftsleitung eine Genehmigungspflicht besteht, sind solche Mandate als Hauptbevollmächtigter bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

IV. Schriftliche interne Leitlinien

- 135 Die Unternehmen - mit Ausnahme von kleinen Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen - müssen über schriftliche interne Leitlinien verfügen, in denen Zuständigkeiten aufgezählt sowie die Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung festgelegt werden. Hierin ist u.a. zu dokumentieren, anhand welcher Unterlagen das Unternehmen sicherstellt, dass die hier genannten Anforderungen erfüllt werden.
- 136 Die schriftlichen internen Leitlinien sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. den aktuellen Entwicklungen im Unternehmen anzupassen.
- 137 Im Übrigen wird auf die Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System verwiesen.

Rechtsgrundlage:
§ 23 Abs. 3 VAG;
Art. 273 Abs. 1 DVO